



AERZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

Amthausgasse 28
CH-3011 Bern
T 031 330 90 00
info@berner-aerzte.ch

Per E-Mail:

Pierre-alain.schnegg@be.ch

PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Per A-Post:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
z.H. Herr Regierungsrat Pierre Alain Schnegg
Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8

Bern, den 25. Juli 2025

Vernehmlassung zur vorgesehenen Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schnegg
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Aerztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) dankt für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Revision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Die Revisionsvorlage gibt grundsätzlich zu keinen Kritikpunkten Anlass. Die Schaffung einer breiteren gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Bürgschaften und Darlehen an Listenspitäler ist zu begrüßen. Von der Einführung einer kantonalen, digitalen Gesundheitsplattform erhoffen wir uns Effizienzgewinne, damit verbunden Kosteneinsparungen sowie vor allem auch einen Abbau des administrativen Aufwandes für alle Leistungserbringer. Und damit auch für unsere Mitglieder. Das vom Kanton ausgewählte, zu beschaffende Produkt muss einwandfrei als Schnittstelle nicht nur mit anderen Listenspitälern, sondern auch mit allen anderen Leistungserbringern funktionieren können. Zudem muss akribisch auf die Kosten geachtet werden. Die gesetzlichen Grundlagen des öffentlichen Beschaffungsrechts sind zudem einzuhalten bzw. die Beschaffung ist auszuschreiben.

2. Digitale Gesundheitsplattform

Die BEKAG hat die Einführung von Epic durch die Insel Gruppe AG bisher unterstützt. Dementsprechend sind wir der Auffassung, dass die Bernischen Listenspitäler inskünftig grundsätzlich mit einem derartigen oder ähnlichen Klinikinformationssystem (KIS) bzw. mit dem gleichen KIS arbeiten sollten. Epic hat unseres Erachtens zwei Nachteile. Es handelt sich um ein Produkt eines US-amerikanischen Anbieters, und die Beschaffung sowie die Pflege und Weiterentwicklung des Systems ist sehr teuer. Nichtsdestotrotz muss sich das qualitativ beste System, sofern Epic diese Voraussetzung erfüllt, auch dann durchsetzen können, wenn die Kosten hoch sind.



Wenn der Kanton den Listenspitälern mit kantonaler Mehrheit eine gemeinsame digitale Gesundheitsplattform vorschreiben will, was zu begrüssen ist, muss er sich auch an der Finanzierung beteiligen. Dies ist gemäss Art. 18d Abs. 2 ESpVG wie folgt vorgesehen:

Beiträge können auf Gesuch hin gewährt werden für

a Projektkosten für den Aufbau der digitalen Gesundheitsplattform, deren Ausbau für andere Listenspitäler und den Aufbau einer Betreiberorganisation,

b Kosten für die Beschaffung der Systeme der digitalen Gesundheitsplattform,

c Kosten der Migration von anderen Systemen hin zur digitalen Gesundheitsplattform.

Damit wird vorerst eine gesetzliche Grundlage im SpVG für die Implementierung der Gesundheitsplattform (z.B. des Epic-Systems) bei den Listenspitälern, für den Informationsaustausch unter den Listenspitälern und mit dem Kanton geschaffen.

Gemäss Vortrag könnte sich die Vorlage alternativ auch auf Art. 4 GesG stützen. Dabei bleibt unklar, ob eine Ausdehnung der Beitragsgewährung z.B. auf ambulante Leistungserbringer ebenfalls, und zwar gestützt auf Art.4 GesG, möglich wäre. Wir erachten es als unabdingbar, dass der Kanton besser früher als später auch die im Kanton Bern tätigen Arztpraxen entsprechend unterstützt, insbesondere bei den Kosten für die Beschaffung der Systeme der digitalen Gesundheitsplattform, soweit dies für eine Arztpraxis erforderlich ist oder sein wird, aber auch bezüglich der Kosten der Migration von anderen Systemen hin zur digitalen Gesundheitsplattform. Die gleiche Überlegung müsste unseres Erachtens schon heute für Listenspitäler mit privater Trägerschaft gelten.

Denn wir gehen davon aus, dass es nicht darauf ankommen wird, ob die Teilnahme „aus rechtlicher Sicht“ freiwillig ist oder nicht. Mit anderen Worten werden auch unsere Mitglieder trotz freiwilliger Teilnahme aus betriebswirtschaftlichen Gründen bzw. „de facto“ gezwungen sein, sich der digitalen kantonalen Gesundheitsplattform anzuschliessen. Wenn man sich einer Monopollösung anschliessen muss, um einer öffentlichen Aufgabe (hier: Gesundheitsversorgung der Bevölkerung) einwandfrei nachkommen zu können, dann muss der Kanton die entsprechenden Investitionen für alle betroffenen Leistungserbringer zumindest mitfinanzieren.

3. Bürgschaften und Darlehen zur Vermeidung von Insolvenzen

Es ist leider so, dass die Tarife gemäss KVG oft nicht mehr ausreichen, um die Kosten der Listenspitäler zu decken und die notwendige Liquidität aufrecht zu erhalten. Dies gilt übrigens auch für unsere in der Arztpraxis tätigen Mitglieder, vor allem dann, wenn sie das notwendige Personal nicht mehr finanzieren können oder mit ungerechtfertigten Rückforderungsklagen der Krankenversicherer konfrontiert sind. Wenn hier der Staat für die Krankenversicherer nur deshalb einspringen muss, weil die Tarife nicht zum wirtschaftlichen Überleben ausreichen, so ist dies ein Armutszeugnis für die reiche Schweiz und ihr Sozialversicherungssystem. Ärzte und Spitäler erhalten keinen Teuerungsausgleich, die Tarife sind ungenügend, und jede Tariferhöhung wird von den Krankenversicherern angefochten. Diesbezüglich müssen dringend neue Wege gefunden werden.

Mit den vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen sind wir grundsätzlich einverstanden. Gemäss Art. 17b Abs. 1 und 2 ESpVG werden Bürgschaften und Darlehen nur an Listenspitäler und Listengeburtshäuser gewährt, die für die Versorgung der Bevölkerung unverzichtbar sind. Als unverzichtbar gilt ein Listenspital oder ein Listengeburtshaus, wenn andere Leistungserbringer die Versorgung der Bevölkerung insbesondere hinsichtlich der geografischen Lage, des Leistungsvolumens oder der Spezialisierung nicht angemessen sicherstellen können.



Selbstverständlich sind wir auch für eine restriktive Vergabe von kantonalen Beiträgen zwecks Vermeidung von Insolvenzen. Wir gehen aber davon aus, dass dieses Kriterium eher toter Buchstabe sein wird, denn wenn bestimmte Listenspitäler oder Listengeburtshäuser nicht unverzichtbar versorgungsnotwendig wären, dürften sie nicht Gegenstand der kantonalen Spitalplanung sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS BERN

Die Co-Präsidentin

Der Co-Präsident

Dr. med. Esther Hilfiker

Dr. med. Rainer Felber

Kopie z.K.:

- diespitäler.be
- Berner KMU
- Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte Bern (VSAO Bern)